

EISENACH DIE WARTBURGSTADT



22.06.2018

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

Frau P. 99817 Eisenach

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Datei, unsere Nachricht vom Datum

Beantwortung der Einwohneranfrage - Stellenwert des Denkmalschutzes (EAF-0146/2018)

Sehr geehrte Frau P.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung am Objekt wird dem Eigentümer regelmäßig eine angemessene Zeit für die Planung der Sanierungsmaßnahmen in Zusammenhang mit einem tragfähigen Nutzungskonzept eingeräumt. Dieser Zeitraum ist für weitere gutachterliche Untersuchungen in Bezug auf die Vorgaben seitens der Denkmalpflege (Einzeldenkmal), die notwendigen Abstimmungen und Genehmigungen hinsichtlich von Denkmal- und Satzungsrechten (Baugenehmigungsverfahren) sowie für ein Vergabeverfahren der Bauleistungen entsprechend der Marktlage/ Verfügbarkeit spezialisierter Baufirmen mit den entsprechenden Qualifizierungen zur denkmalgerechten Sanierung erforderlich. Auch muss der Eigentümer die Finanzierung nach Kostenvorlage sicherstellen können.

Die Auflage zur Sanierung des Objektes innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen resultiert aus dem Sicherungsmaßnahmenvertrag vom 11.02.2013, ergänzt vom 27.08.2015. Die Sicherungsmaßnahme wurde zum Jahresende 2017 abgeschlossen. In diesem Jahr soll mit der Dach- und Fassadensanierung begonnen werden.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach Telefonzentrale: (0 36 91) **670-800**

Bankverbindung: Wartburg-Sparkasse BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003 SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03 Gläubiger ID: DE7503300000076704



Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
http://www.eisenach.de
E-Mail: info@eisenach.de

Fr 8:00 - 16:00 Uhr Sa 9:00 - 12:00 Uhr E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Sprechzeiten: Mo 8:00 - 16:00 Uhr

Mi 8:00 - 13:00 Uhr

Do 7:00 - 18:00 Uhr

Di

8:00 - 18:00 Uhr

Zu 2.:

Ein Denkmalbeirat soll gem. § 22 Absatz 4 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) als Unterstützung der Unteren Denkmalschutzbehörde berufen werden. Er wird damit im übertragenen Wirkungskreis tätig (§ 22 Absatz 3 Satz 3 ThürDSchG). Eine Beantwortung kann dementsprechend nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf Oberbürgermeisterin